



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 13.11.2003

2003/325
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beschlussfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	26.11.2003	I.6
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

**Erlass einer Entgeltordnung für Sonderleistungen
des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel**

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes zu.

K r u s e

W e r n e r

M ö n c h

Sachverhalt

Die Entgeltordnung bedarf insoweit einer Änderung, als dass die Sonderregelungen für Sperrmüll dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet werden sollen und infolgedessen in der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung sowie der Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung zu normieren sind. Hierdurch entfällt der private Rechtsweg. Forderungen können somit zukünftig gegebenenfalls durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde begetrieben werden.

Des Weiteren sind im Zuge des Wegfalls der DSD-Leistung (Duales System Deutschland) durch den EUV die entsprechenden Vorschriften in der Entgeltordnung zu streichen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 6 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für die Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Entgeltordnung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Entgeltordnung noch vom Rat der Stadt zu billigen.